



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

ERBRECHT

Erben sollten sich vor einer Ausschlagung genau über den Nachlass informieren - Newsbeitrag vom 30.04.2009 -

Bereits mit Beschluss vom 05.09.2008 hat das OLG Düsseldorf die Anfechtungserklärung eines potentiellen Erben zurückgewiesen. Dieser hatte die Erbschaft zuvor aufgrund von bloßen Spekulationen ausgeschlagen, ohne sich über die Zusammensetzung des Nachlasses genau zu informieren.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2008 - I-3 Wx 123/08)

Dem Beschluss liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Im Mai 2007 wurde die Erblasserin tot aufgefunden. Ein Kriminalbeamter teilte daraufhin dem Sohn der Erblasserin mit, dass sich auf deren Girokonto wohl ein größerer Geldbetrag befindet. Trotz dieser Mitteilung gab der Sohn Mitte Mai 2007 eine notarielle Erklärung ab, wonach er die Erbschaft nach seiner Mutter ausschlage.

Kurze Zeit später stellte sich heraus, dass der Nachlass mindestens 20.000 € beträgt. Der Sohn übermittelte sodann eine weitere notarielle Erklärung an das Nachlassgericht, wonach er die Ausschlagung der Erbschaft anfechte. Darin hieß es unter anderem:

„Da meine Mutter bereits zu Lebzeiten mir gegenüber mehrmals geklagt hat, dass sie kein Vermögen besitzt, bin ich davon ausgegangen, dass im Nachlass keine besonderen Wertgegenstände vorhanden sein werden und der Nachlass wohl eher überschuldet sein wird.“

Die vorläufige offizielle Nachlasswertaufstellung vom 13.06.2007 ergab einen Nettonachlass von 128.691,92 €

Im August 2007 beantragte der Sohn die Erteilung eines Erbscheins zu seinen Gunsten. Der Antrag wurde vom zuständigen Amtsgericht mit der Begründung abgewiesen, der Antragsteller habe die Ausschlagung nicht wirksam angefochten. Dem schloss sich das Landgericht in zweiter Instanz an.

Auch das OLG Düsseldorf wies die weitere Beschwerde des Antragstellers ab. Die Anfechtung der Ausschlagung sei nicht begründet.

Zur Begründung führte das OLG zunächst aus, dass ein Irrtum über die **Überschuldung des Nachlasses** grundsätzlich die Anfechtung einer Annahme- oder Ausschlagungserklärung rechtfertigen könne. Ein Anfechtungsgrund sei aber nur dann gegeben, wenn der Irrtum bezüglich der Überschuldung des Nachlasses auf unrichtigen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses, also bezüglich des Bestandes an Aktiva und Passiva beruht.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Hält dementsprechend der Ausschlagende die nicht überschuldete Erbschaft für überschuldet, bestehe grundsätzlich ein Anfechtungsgrund.

Der Irrtum müsse für die Ausschlagungserklärung allerdings auch erheblich gewesen sein. Ergebe die Auslegung der Ausschlagungserklärung, dass dem Erben die etwaige Höhe seines erbrechtlichen Erwerbs gleichgültig war, kann er nicht wegen irrtümlich angenommener Überschuldung anfechten.

In seiner Beurteilung kam das OLG Düsseldorf dann zu dem Schluss, dass der Sohn sich nicht auf einen Irrtum über die Überschuldung berufen kann. Der Antragsteller habe seine Entscheidung, die Erbschaft auszuschlagen anhand von Spekulationen darüber getroffen, ob sich der Antritt der Erbschaft wohl „lohne“. Eine Überprüfung des Nachlassbestandes sei unterblieben. Eine Anfechtung der Ausschlagung sei daher nicht möglich.

Fazit:

Der vorliegende Fall illustriert anschaulich, dass bei der Ausschlagung einer Erbschaft Vorsicht geboten ist. Dem Sohn der Erblasserin sind rund 128.000 € verloren gegangen. Vor Abgabe einer Ausschlagungserklärung, sollten unbedingt Erkundigungen über den Nachlassbestand eingeholt und dokumentiert werden. Dabei ist Eile geboten, denn die Frist zur Ausschlagung beträgt gemäß § 1944 Abs. 1 BGB nur 6 Wochen.

Sebastian Weiß
Fachanwalt für Familienrecht